



## Leitfaden

# Forstlicher Wegebau und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung





Seit dem In Kraft Treten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2009 und der Verabschiedung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sind wegen entgegenstehenden Bundesrechts bislang geltende Positiv- oder Negativkataloge zur Eingriffsregelung (z.B. des bislang geltenden Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)) außer Kraft getreten. Es ist nach geltendem Recht nur noch zulässig, Beispiele in einer – im Einzelfall widerleglichen - Liste zusammenzustellen, die im Regelfall den gesetzlichen Eingriffstatbestand erfüllen oder nicht. Eine entsprechende Liste ist in Vorbereitung.

Im Vorgriff darauf ergehen die nachstehenden Klarstellungen zur Eingriffregelung beim forstwirtschaftlichen Wegebau:



## 1 Geschichte der Vorschrift 1994-2012

Die bis 1994 landesrechtlich festgelegte Genehmigungsfreiheit des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Wegebbaus nach § 6 Abs. 1 HENatG a.F. war bereits mit der HENatG-Novelle 1994 entfallen.

Zur **genehmigungsfreien Instandhaltung** von Straßen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen i.S.d. damaligen § 6 Abs. 2 Nr. 9 HENatG 1994 gehörten die Maßnahmen, die notwendig sind, um eine früher bereits bestehende Benutzbarkeit wiederherzustellen, z.B. das Abschieben der Bankette oder die Wiederherstellung des Oberflächenprofils eines deformierten Wegekörpers.

Seit 2002 war zu den genehmigungsfreien Tatbeständen in § 6 Abs.2 Nr. 14 HENatG auch die Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand (Ausbau) **auf derselben Trasse** hinzugetreten. Dieselbe Trasse ist ein unbefestigter oder nur geringfügig befestigter vorhandener Weg. Zum genehmigungsfreien Ausbau gehört der erstmalige Einbau einer wassergebundenen Decke, z.B. mit Schotter, Mineralbeton oder Packlage, in Wirtschaftswegen, soweit die vorhandene Trassenführung nicht überschritten wird. Bei der Errichtung von Radwegen auf gleicher Wegetrasse war – im Hinblick auf die geringere Wegebreite - auch der betonierte oder bituminöse Ausbau als genehmigungsfrei zulässig erachtet worden. Aber auch bei landschaftsangepassten Wegebaumaßnahmen im Wald, insbesondere in ebenen Lagen, beschränkt sich die Eingriffswirkung häufig auf ein relativ schmales Band, da die benachbarten Bäume häufig über den Weg hinweg die Verbindung als Waldstruktur aufrecht erhalten werden. Sie sind deshalb genehmigungsfrei.

Zudem wurde mit der Novelle 2002 der § 6 Abs. 2 Nr. 9 HENatG zu einer umfassenden Werthaltungsgarantie für jegliche Art von Infrastrukturmaßnahmen umformuliert. Dadurch konnte die bisherige Regelung zur Grabenräumung wegfallen. Es wurde klargestellt, dass auch die Entfernung einzelner Bäume und Sträucher - z.B. im Rahmen der Deichunterhaltung - ohne Eingriffsgenehmigung zulässig ist. Unverändert blieb die Grenze zu Aus- und Neubau. Der Neubau blieb auch weiterhin grundsätzlich genehmigungsbedürftig.



## 2 Wo stehen wir heute?

Nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 1 BNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen kann. Die forstlichen Förderrichtlinien 2012 führen unter Nr. 18.3 aus:

*Der Neubau und Ausbau forstwirtschaftlicher Wege können Eingriffe nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sein, die einer Eingriffsgenehmigung bzw. beim Ausbau (Einzelfallentscheidung) einer Unbedenklichkeitserklärung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.*

Ohne Genehmigung zulässig ist daher weiterhin nach der bisherigen Rechtslage (§ 6 Abs. 2 Nr. 14 HENatG 2002) ein Ausbau eines land- oder forstwirtschaftlichen Weges auf vorhandener Trasse. Sinn der Regelung war, einen solchen Ausbau eines Weges, der sich in seinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur geringfügig von einer Instandhaltung unterscheidet, nicht strenger als diese zu beurteilen. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 HENatG 2002 waren als genehmigungsfrei die Instandhaltung, Pflege von Straßen und Wegen, .... und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur beschrieben, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche sowie von Maßnahmen auf Grund einer Verkehrssicherungspflicht; nicht jedoch, wenn die Anlage nicht nur vorübergehend funktionslos geworden war. Dieser Grundgedanke gilt auch nach dem Inkrafttreten des BNatSchG 2009 fort.



### 3 Welche Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit müssen erfüllt sein?

Die Genehmigungsfreiheit eines "Ausbaus eines Weges auf vorhandener Trasse" setzt voraus, dass es sich im Bestand um einen (i.d.R. tatsächlich genutzten) **land- oder forstwirtschaftlichen Weg** handelt.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. November 1975 spricht man von Feld-, Wald-, Wiesen-, Weinbergs- und sonstigen Wirtschaftswegen unabhängig von der Wegbefestigung, wenn sie

- überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- keine überörtliche Bedeutung haben.

Forstwirtschaftliche Wege in diesem Sinne sind <sup>1</sup>

1. ganzjährig LKW-fähige Wege („Hauptwege“)
2. zeitweise LKW-fähige Wege (auch Zubringerwege) und
3. nicht LKW-fähige Wege, die befestigt oder naturfest sind und die forstwirtschaftlich als sogenannte Maschinen- oder Rückewege (im Unterschied zu sogenannten Rückegassen im Waldbestand) oder auch als Fahrwege für PKW dienen

Ferner muss der Ausbau auf **derselben Trasse** erfolgen. Dies bedeutet, dass nach Art und Umfang keine erheblichen Veränderungen bei der Höhengradiente, beim Kurvenverlauf oder beim Wegequerschnitt vorgenommen werden.

Zur Bewertung, ob eine erhebliche Veränderung des Wegequerschnittes vorliegt, kann das Merkblatt 11 „Waldwegebau –Teil I „Planung“ Ziffer.4.42 der Hessischen Landesforstverwaltung (Dezember 1978) eine Hilfestellung bieten.

Bei forstwirtschaftlichen Wegen können somit neben Wegekörper, Wegeseitengraben, bestehenden Einmündungen und Anschlüssen in Hanglagen eine bergseitig 2-4 m breite Böschung mit einer Neigung von ca. 1 : 1,25 sowie eine talseitig 2-4 m breite Böschung mit einer Neigung von ca. 1 : 1,5 mit zum Weg (Trasse) gehören. Sofern ein Materialabtrag

<sup>1</sup> Siehe auch HAFE A (Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten vom 21. August 2002 VII3-Z03-31 StAnz. 39/2002 S. 3680) RN 31 und Anhang 1 Blatt 2B sowie 11 „Waldwegebau –Teil I „Planung“ Ziffer.4.42 der Hessischen Landesforstverwaltung (Dezember 1978)



bzw. Materialeinbau in diesem Rahmen erfolgt, ist im Regelfall nicht von einer Veränderung des Wegequerschnitts auszugehen .

Ob in der Gesamtbetrachtung bzw. unter Würdigung aller Aspekte eine erhebliche Veränderung vorliegt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

#### **4. Einzelfallbewertung**

Der Ausbau eines vorhandenen Weges ist im Einzelfall durch den Waldbesitzer und ggf. die Naturschutzbehörde zu beurteilen. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über Merkmale, die für oder gegen eine Genehmigungsfreiheit sprechen können.

##### Für die Genehmigungsfreiheit des Ausbaus spricht:

- Tatsächlich intensive Fahrzeug-Nutzung eines Wegekörpers.
- Der Weg wurde bereits ausgebaut.
- Darstellung in einer Forstkarte sowie ggf. weiteren Karten als „forstwirtschaftlicher Weg“.
- Der Weg wurde bereits als Wegeneubau, Wegeausbau oder Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege gefördert.
- Keine oder nur geringe Zahl oder geringe Entwicklung von Gehölzen auf der Trasse.
- Lage außerhalb einer Schutzverordnung oder eines Natura-2000-Gebiets.
- Keine Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensräumen i.S.d. FFH-Richtlinie oder Habitaten streng oder europäisch geschützter Arten.
- Wenn nach einer ansonsten zulässigen Nutzung z.B. als Maschinenweg mit Sicherheit die vorhandene Vegetation beseitigt wäre und im Zuge einer Instandhaltung Erdbaumaßnahmen zur Reparatur eines vorher vorhandenen Planums erforderlich sind.
- Umfang der Maßnahmen entspricht sinngemäß dem Abschnitt 2. „Instandhaltung“ des Merkblatts 12 „Waldwegebau II“ – Bauausführung und Instandhaltung der Hessischen Landesforstverwaltung (Dezember 1978).



Gegen die Genehmigungsfreiheit des Ausbaus spricht:

- Fehlendes Wegeplanum.
- Auf Grund des Bewuchses (mit einer Vielzahl von Büschen oder Bäumen) erkennbare Aufgabe einer ggf. früher vorhandenen Wegenutzung (nicht nur vorübergehend funktionslos).
- Auf dem Trassenverlauf keine gegenüber der angrenzenden deutlich abweichende Vegetationsstruktur, die auf das Vorhandensein eines Weges hindeutet.
- Auf dem Trassenverlauf vorhandene gesetzlich geschützte Biotope
- Merkmale im Sinne des § 9 BNatSchG, die auf die Möglichkeit eines Umweltschadens hindeuten, insbesondere die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.
- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten
- Zulassungsbedarf auf Grund einer Schutzverordnung.



Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

